

den, ab initio unwirksam sind; vielmehr würden sie — gleichsam ersatzweise — durch die nachträgliche Beseitigung der rechtswidrigen Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung auf Veranlassung der Vereinten Nationen, die für die Entscheidung über die Ungültigkeit derartiger Verträge völlig unerheblich ist, noch sanktioniert.

Der Hauptangriff der imperialistischen Staaten aber richtete sich gegen das Prinzip des Art. 50, wonach Verträge, die einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts widersprechen, unabhängig von der Art ihres Zustandekommens nichtig sind.

Wie im Zusammenhang mit den bereits zitierten Bestimmungen hüteten sich dabei die westlichen Delegierten, den Grundsatz der Nichtigkeit völkerrechtswidriger Verträge frontal anzugreifen. Als „Hüter der Rechtssicherheit“ kamen sie nicht umhin, das genannte Prinzip als unanfechtbar anzuerkennen. Gleichzeitig aber forderten sie, man möge doch präzisieren, welches die zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts sind und wann von ihrer Verletzung gesprochen werden kann, da doch die Entscheidung hierüber nicht jedem einzelnen Staat selbst überlassen bleiben könne.²⁶

Damit wurden wiederum völlig verschiedene Dinge unzulässig miteinander verknüpft. Wenn nämlich die Konvention über das internationale *Vertragsrecht* die Rechtssicherheit in den internationalen Vertragsbeziehungen und deshalb insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundprinzipien des Völkerrechts gewährleisten will, dann muß sie den Grundsatz der Ungültigkeit der diesen Prinzipien widersprechenden Verträge als allgemeinen, für jedes dieser Prinzipien anwendbaren Grundsatz konstatieren darf und ihn nicht auf einzelne Prinzipien beschränken. Völlig zu Recht erklärten sowohl die Delegierten der sozialistischen als auch einer Reihe asiatischer und afrikanischer Staaten, daß zudem kein Staat für sich in Anspruch nehmen kann, über die heutigen Prinzipien des *jus cogens*, zumindest soweit sie in der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegt sind, im unklaren zu sein. Im übrigen wird die äußerst bedeutsame Aufgabe, diese Grundsätze zu kodifizieren, durch das bereits erwähnte Special Committee vorbereitet, während vom Standpunkt und im Zusammenhang mit der Kodifikation des Vertragsrechts weder eine Veranlassung noch die Möglichkeit besteht, die Ergebnisse dieser Arbeiten vorwegzunehmen.²⁷

In der Tat hätte es das Scheitern der Konferenz bedeutet, wären die erwähnten Ratschläge befolgt worden, und zwar vor allem aufgrund der Haltung der imperialistischen Staaten zur inhaltlichen Bestimmung der allgemeinverbindlichen Grundprinzipien des Völkerrechts selbst. Das machte insbesondere der Vorschlag der USA deutlich, als allgemeinverbindliche Prinzipien des Völkerrechts diejenigen zu definieren, die als „gemeinsame Prinzipien der nationalen und regionalen Rechtssysteme der Welt anerkannt sind“²⁸.

Nach dieser Auffassung soll also von der Existenz *allgemeinverbindlicher* Prinzipien des Völkerrechts, die insbesondere der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme zugrunde liegen müssen, heute überhaupt keine Rede mehr sein. An die Stelle der den objektiven Erfordernissen der internationalen Beziehungen entsprechenden Notwendigkeit und Möglichkeit, ungeachtet der gesellschaftlichen und staat-

26 Vgl. die Stellungnahmen Frankreichs, der Schweiz, Westdeutschlands, Schwedens und Australiens (A/Conf. 39/C. 1/SR 54-56) sowie den Vorschlag Großbritanniens (A/Conf. 39/C. 1/L 312).

27 vgl. die Stellungnahmen der BSSR, Indiens, der UVR, SRR, VRB, Pakistans, der CSSR, Ekuadors u. a., ebenda.

28 A/Conf. 39/C. 1/L 302